

piratenpartei

Stellungnahme zum Entwurf Urheberrechtsgesetz

Arbeitsgruppe Urheberrecht 29. März 2016

Die Piratenpartei dankt dem Bundesrat für die Einladung zu einer Stellungnahme zum Entwurf des neuen Urheberrechts und den Verträgen von Marrakesch und Peking. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass angesichts des digitalen Wandels Reformbedarf besteht. Jedoch haben wir deutlich andere Ansichten darüber, wie das Urheberrecht auf die neuen Begebenheiten anzupassen ist. Da die Piratenpartei und andere digitalpolitische Gruppen aus der AGUR-12-Gruppe ausgeschlossen waren, nutzen wir nun hier die Chance auf eine ausführliche Stellungnahme.

Die Piratenpartei hat den Eindruck, dass das IGE zwar einen für alle Seiten akzeptablen Konsens gesucht hat, durch die einseitige Besetzung der AGUR 12 jedoch trotzdem Vorschläge entstanden sind, die v.a. im Sinne der Verleger und Verwerter sind. Die Piratenpartei hat absolut kein Verständnis dafür, dass der Bundesrat in seinem Entwurf teilweise gar noch über die AGUR-12-Vorschläge hinausgeht.

Die Piratenpartei will das Urheberrecht nicht abschaffen, sondern Künstler und Konsumenten näher zusammenbringen. Künstler sollen auch weiterhin Einkünfte aus ihren Werken erhalten um neue Werke schaffen zu können. Was die Piratenpartei ablehnt ist die Verfolgung von Konsumenten wegen des Austauschs von Kultur untereinander.

Die Piratenpartei legt ausserdem Wert auf die Feststellung, dass nicht die Künstler als Content-Mafia bezeichnet werden, sondern Konzerne, die Auswüchse wie die Einschränkung und Verfolgung von Konsumenten betreiben.



Inhaltsverzeichnis

1	Unsere Anforderungen an ein zeitgemässes Urheberrecht	4
1.1	Kinder- und alltagstauglich	4
1.2	Der Verbreitung förderlich	4
1.3	Einem vielfältigen Kulturschaffen förderlich	5
1.4	Freiheitlich	5
1.5	Unbürokratisch	5
2	Richtigstellung von verbreiteten Irrtümern und überholten Vorstellungen	6
2.1	Es gibt kein «geistiges Eigentum»	6
2.2	Eine Trennung in Urheber und Rezipienten ist immer weniger möglich	6
2.3	Es ist keine Kontrolle über veröffentlichte digitale Werkexemplare möglich	7
2.4	Verkauf von digitalen Werkexemplaren ist bloss eine Imitation	7
2.5	Die Verfolgung von Filesharern führt kaum zu einem Gewinn für die Urheber	8
2.6	Ohne Urheberrecht stirbt die Kunst nicht	8
2.7	Die Unterstützer der Kulturschaffenden sind keine anderen Personen als die Piraten	9
3	Kernforderungen der Piratenpartei	9
3.1	Einschränkung auf kommerzielle Verwertung	9
3.2	Erweitertes Zitatrecht und Erlaubnis zum Remix	10
3.3	Reduktion der Schutzdauer	10
3.4	Keine Netzsperrern	11
3.5	Modernisierung von Verwertungsgesellschaften	12
3.6	Verbot regionaler Beschränkungen	12
3.7	Verbot technischer Beschränkungen und Kontrolle der Konsumenten	13
4	Stellungnahme zu nicht berücksichtigten Vorschlägen	14
4.1	Urhebervertragsrecht für Journalisten	14
4.2	Übertragbarkeit von Urheberpersönlichkeitsrechten	14
4.3	Folgerecht	15
4.4	Verlängerung der Schutzdauer für Interpreten	15
4.5	Streichung der Vergütungsobergrenze für Tarife	15
4.6	Einführung eines umfassenden Lichtbildschutzes	15
4.7	Zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autoren	15
4.8	Bekämpfung von Copyfraud	15



4.9	Ausdehnung des Zitatrechts auf Werke der bildenden Kunst und Fotografien	16
5	Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des URG-Entwurfs	16
5.1	Ersatz von Ausdrücken	16
1.	Titel: Gegenstand	16
1.	Kapitel: Das Werk	16
2.	Kapitel: Urheber und Urheberin	17
3.	Kapitel: Inhalt des Urheberrechts	17
4.	Kapitel: Rechtsübergang; Zwangsvollstreckung	20
5.	Kapitel: Schranken des Urheberrechts	20
6.	Kapitel: Schutzdauer	25
3.	Titel: Verwandte Schutzrechte	25
3a.	Titel: Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten	27
4.	Titel: Verwertungsgesellschaften	28
1.	Kapitel: Bewilligungspflicht und Bundesaufsicht	28
2.	Kapitel: Freiwillige Kollektivverwertung	28
3.	Kapitel: Pflichten der Verwertungsgesellschaften	29
4.	Kapitel: Auskunftspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften	30
5.	Kapitel: Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften	30
5.	Titel: Rechtsschutz	30
1.	Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz	31
1a.	Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten	32
2.	Kapitel: Strafbestimmungen	36
6.	Titel: Schlussbestimmungen	36
	Änderung anderer Erlasse	36
6	Stellungnahme zu den Verträgen von Marrakesch und Peking	37
6.1	Vertrag von Marrakesch	37
6.2	Vertrag von Peking	37



1 Unsere Anforderungen an ein zeitgemässes Urheberrecht

Bevor auf einzelne Aspekte des Entwurfes eingegangen wird, ist es erforderlich, die grundsätzlichen Ziele und Anforderungen, die sich an eine solche Gesetzesrevision stellen, zu formulieren. Die Piratenpartei hat die folgenden Anforderungen an ein zeitgemässes Urheberrecht:

1.1 Kinder- und alltagstauglich

Als das Urheberrecht geschaffen wurde, betraf es eine kleine Anzahl Druckerei- und Produktionsbetriebe. Heute, da jedes Kind eine Kopiermaschine und weltweite Publikationsmöglichkeit in der Hosentasche mitträgt, muss das Urheberrecht so ausgestaltet sein, dass Kinder und unbedarfte Menschen im Alltag entweder gar nicht vom Urheberrecht betroffen sind, oder die Regeln zumindest sehr einfach verstehen können. Es kann nicht sein, dass man eine juristische Ausbildung braucht, um bei der Verwendung des Internets keine unbeabsichtigten Gesetzesverletzungen zu begehen. Die Alltagskultur muss entkriminalisiert werden.

1.2 Der Verbreitung förderlich

Das Urheberrecht soll die Verbreitung von kulturellen Werken nicht behindern, sondern fördern. Leider ist heute ersteres der Fall. Dies erkennt man zum Beispiel an der «Lücke des 20. Jahrhunderts»: Zwischen 1920 und 2000 erschienene literarische Werke sind zum grössten Teil vergriffen und nicht mehr erhältlich, während Werke von vor 1920 durch den Ablauf der Schutzdauer sowie neue Werke erhältlich sind.¹

Das Gleiche trifft auch auf alle anderen Werksgattungen zu. Man muss deshalb in aller Deutlichkeit feststellen: Das Urheberrecht ist eine riesige Kulturvernichtung. Ein immenser Schatz an kulturellen Werken werden dem Umlauf entzogen und geraten dadurch in Vergessenheit. Dies war niemals die Intention des Gesetzgebers und sollte deshalb unbedingt korrigiert werden.

Der Erfolg von stark verbreiteten Werken beruht hingegen oft auf dem Verzicht auf die Durchsetzung von urheberrechtlichem Schutz. So hat beispielsweise der Musiker PSY die Rechtsverletzungen an seinem Hit «Gangnam Style» ausdrücklich nicht verfolgt

¹<https://netzpolitik.org/2012/die-lucke-des-20-jahrhunderts-visualisierung-des-schutzfristenproblems-im-urheberrecht/>



und Parodien nicht entfernen lassen², und Paulo Coelho hat seine Werke zur Verkaufsteigerung selbst kostenlos ins Internet geladen³.

1.3 Einem vielfältigen Kulturschaffen förderlich

Das Urheberrecht soll Kulturschaffende nicht behindern, sondern unterstützen. Viel zu häufig wird das Kulturschaffen durch das Urheberrecht massiv erschwert oder gar verunmöglicht. Wenn Werke auf bestehenden Werken aufbauen sind aufwändige und teure Rechtklärunen nötig. Viele Kunstformen in Musik, Film, Medien, Werbung usw. machen extensiven Gebrauch von bestehenden Werken. Solche neu geschaffenen Werke bleiben oftmals illegal oder in einer Grauzone, da nicht die Möglichkeiten bestehen, die Rechte zu klären.

Auch führt das bestehende Urheberrecht dazu, dass innovative Geschäftsmodelle verhindert werden, z.B. weil es SUIZA-Mitgliedern nicht erlaubt ist, ein Teil ihrer Werke unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen. Daraus resultieren finanzielle Einbussen für Urheber und Interpreten.

Ein zeitgemässes Urheberrecht nach Vorstellung der Piratenpartei würde neue Kunst- und Kulturtechniken und Geschäftsmodelle nicht behindern, sondern erleichtern.

1.4 Freiheitlich

Grundsätzlich sind die Interessen der Allgemeinheit über die Interessen einiger Rechteinhaber zu stellen, ohne die Künstler und Rechteinhaber dabei aus den Augen zu verlieren. Das Urheberrecht soll weder die Kunstfreiheit noch die Informationsfreiheit einschränken. Heute gibt es beispielsweise das Problem des «Copyfraud»: Unternehmen oder Personen beanspruchen ohne rechtliche Legitimität Urheberrechte an Werken, die in der Folge aus Angst vor Verfolgung depubliziert werden. Ein zeitgemässes Urheberrecht soll darauf achten, dass die freiheitlichen Rechte von Kulturschaffenden und Rezipienten gewahrt werden.

1.5 Unbürokratisch

Das Urheberrecht soll möglichst wenig Bürokratie verursachen. Das Geld, das Unterstützer den Kulturschaffenden zukommen lassen möchten, soll nicht in Administration

²<http://www.theguardian.com/commentisfree/2012/sep/24/gangnam-style-south-korean-pop>

³<http://www.golem.de/0801/57147.html>



und Rechtsberatungen versickern.

2 Richtigstellung von verbreiteten Irrtümern und überholten Vorstellungen

Der vorliegende Entwurf zeigt, dass in diesem Bereich viele Fehlannahmen verbreitet sind, die zu unzweckgemässen Gesetzesartikeln führen. Um ein zeitgemässes Urheberrecht gestalten zu können, muss daher zuerst von überholten und widerlegten Vorstellungen Abschied genommen werden. Die Piratenpartei legt daher Wert auf die folgenden Feststellungen:

2.1 Es gibt kein «geistiges Eigentum»

Eigentum ist in der europäischen Rechtstradition ein Begriff aus dem Sachenrecht. Im Immaterialgüterrecht hat er nichts verloren. Er wurde über internationale Verträge aus dem angelsächsischen Raum importiert. Die Rechtsansprüche im Immaterialgüterrecht haben nichts mit Eigentum, und Rechtsverletzungen daher auch nichts mit Diebstahl zu tun. Diesem Umstand sollte auch in der Benennung des «Instituts für geistiges Eigentum» Rechnung getragen werden.

2.2 Eine Trennung in Urheber und Rezipienten ist immer weniger möglich

Wie der Bundesrat korrekt festhält, findet eine Auflösung der Grenzen zwischen den Werkschaffenden, den Vermittlern und den Konsumenten sowie zwischen privater und öffentlicher Kommunikation statt. Von den heutigen Möglichkeiten, kreativ schöpferisch tätig zu sein, machen immer mehr Menschen Gebrauch. So wurden beispielsweise im Juli 2015 pro Minute 400 Stunden Videomaterial auf Youtube hochgeladen. In den sozialen Medien ist jeder Nutzer sowohl Urheber als auch Sender als auch Rezipient.

Leider trägt der vorliegende Entwurf diesem Umstand nicht erkennbar Rechnung. Verschiedene kreative Kulturtechniken der aktiven Verwendung von Werken dürfen nicht illegal bleiben. Deren Problematisierung mit moralisierenden Unterstellungen wie «mangelndem Respekt vor dem Werkschaffen» bringt die Gesellschaft nicht weiter.



2.3 Es ist keine Kontrolle über veröffentlichte digitale Werkexemplare möglich

Ist ein Werkexemplar in digitaler Form veröffentlicht, gibt es heute keine Möglichkeit mehr, die totale Kontrolle über dessen Verbreitung und Nutzung zu behalten. Das Werkexemplar kann potenziell von jedem kopiert, gespeichert, verschlüsselt, bearbeitet und weiterverbreitet werden, ohne dass der Urheber in Kenntnis darüber gelangen kann. Das kann man bedauern, ist aber einfach die technische Realität. Diese Realität lässt sich mit neuen Massnahmen im Urheberrechtsgesetz nicht wesentlich ändern. Darum ist es zwecklos, es überhaupt zu versuchen. Das bedeutet aber nicht, dass die bewährten Teile des Urheberrechts in Frage gestellt werden müssen.

2.4 Verkauf von digitalen Werkexemplaren ist bloss eine Imitation

Ein Kopie einer Statue ist nicht das gleiche wie eine digitale Kopie. Eine digitale Kopie entsteht mehrfach beim Abrufen einer legal erworbenen Lizenz auf ein Musikstück. Aufgrund dieser durch Technik bedingten flüchtigen Kopien soll niemand dafür zur Kasse gebeten werden.

Werkexemplare können nicht mehr an physische Datenträger gebunden werden. Ein digitales Werkexemplar kann nicht verkauft und gekauft werden. Auch wenn so getan wird, als handle es sich um den Verkauf eines Werkexemplars, wird in Wahrheit eine Nutzungslizenz verkauft. Da aber zu vielen «verkauften» Werken auch ein kostenloser Zugang besteht und deren Verwendung oftmals nicht kontrolliert werden kann, hat für den «Käufer» der Vorgang eher den Charakter einer Spende. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass in letzter Zeit Crowdfunding-Plattformen erfolgreich waren, denn sie bilden den realen Prozess besser ab als ein imitierter Verkauf. Das Urheberrecht wird nicht erreichen können, das Geschäftsmodell des massenhaften Verkaufs von Werkexemplaren in den digitalen Bereich hinüberzuretten. Dieser Versuch wird scheitern und wird darum besser gleich abgebrochen.

Das Urheberrecht sollte deutlich unterscheiden zwischen physisch vorliegenden Werkexemplaren und digitalen Werkexemplaren und je unterschiedliche Regelungen finden, die deren Realitäten entsprechen.



2.5 Die Verfolgung von Filesharern führt kaum zu einem Gewinn für die Urheber

Das Hadopi-Gesetz in Frankreich hat gezeigt, dass die repressive Verfolgung von Personen, die das Urheberrecht verletzen, nur minimale Auswirkungen auf die Erträge von Rechteinhabern haben. Die messbaren zusätzlichen Erträge waren kaum grösser als der Aufwand, den die Hadopi-Behörde verursachte. Dies deutet darauf hin, dass ohne Ertragseinbußen auf die Verfolgung von privaten Urheberrechtsverletzern verzichtet werden kann.

2.6 Ohne Urheberrecht stirbt die Kunst nicht

Es gibt kreative Branchen wie die Mode, Tanz, die Kochkunst oder die Werbung, bei denen das Urheberrecht kaum eine Rolle spielt. Trotzdem sind diese Branchen lebendig und keineswegs brotlos. Dies relativiert die Bedeutung des Urheberrechts für die Schaffung von neuen Werken.

Auch für Musik und Filme gibt es Geschäftsmodelle, die gänzlich ohne Beanspruchung des Urheberrechts auskommen:

- Beim Crowdfunding bezahlen die Konsumenten vor der Erstellung des Werks einen freiwilligen Beitrag, der es dem Künstler erst ermöglicht, das Werk zu schaffen. Dieser Beitrag kann ausserdem je nach Möglichkeiten und Interesse des Konsumenten verschieden hoch sein.
- Konzerte und Vorfürhungen schaffen den Zusatznutzen der persönlichen Begegnung und der Konzertatmosphäre, der von vielen Fans sehr gerne auch abgegolten wird.
- Kulturschaffende können zusätzlich durch Merchandising, d.h. durch Fanartikel, Geld einnehmen.

Ganz generell ist festzustellen, dass das Internet die direkte Kommunikation zwischen Kulturschaffenden und Rezipienten enorm erleichtert, und dass sich daraus viele Chancen zur Monetarisierung ergeben, die früher undenkbar waren. Das Internet hat die Kreativität, den Austausch und die absolute Anzahl an Urhebern und Urheberinnen explosionsartig vervielfacht! Plötzlich wurde aus jedem von uns ein Texter, Komponist, Remixer oder Gestalter. Dies ist eine einmalige Chance, die nicht blockiert werden darf. Ohne gegenseitiges Geben und Nehmen gäbe es beispielsweise Plattformen wie Wikipedia gar nicht.



2.7 Die Unterstützer der Kulturschaffenden sind keine anderen Personen als die Piraten

Eine Studie der Columbia University in New York hat gezeigt, dass Filesharer in den USA 30% mehr Musik kaufen als Nicht-Filesharer ⁴. Es zeigt sich: Bei den Filesharern handelt es sich nicht um Schmarotzer, sondern um zahlungswillige Fans. Wenn die Musik- und Filmindustrie Jagd auf Filesharer macht, verfolgt sie die eigene Unterstützerbasis. Ob man damit deren Zahlungsbereitschaft wirklich fördert, sollte unbedingt in Frage gestellt werden.

3 Kernforderungen der Piratenpartei

Aus den oben beschriebenen Anforderungen und Erkenntnissen leitet die Piratenpartei ihre Einschätzung und Beurteilung der vorliegenden Entwurfs ab. Unsere Kernforderungen sind die folgenden:

3.1 Einschränkung auf kommerzielle Verwertung

Als logische Folge aus der Anforderung der Kinder- und Alltagstauglichkeit eines Urheberrechts, das ausserdem die Verbreitung von Kunst fördert, statt sie einzuschränken, sowie aus der Erkenntnis, dass eine Kontrolle digitale Werksexemplare nicht möglich und die Verfolgung von Filesharern den Urheber keinen grösseren Gewinn bringt, fordert die Piratenpartei, dass die Anwendbarkeit des Urheberrechts insgesamt auf die kommerzielle Verwertung von explizit geschützten Werken eingeschränkt wird.

Zukünftig soll nicht mehr das Kopieren oder die Weitergabe eines Werks dem Urheber vorbehalten bleiben, sondern lediglich die Monetarisierung davon. Dabei soll kein Unterschied gemacht werden zwischen dem Verkauf von Werksexemplaren, dem Streaming oder werbefinanzierten Angeboten, egal ob redaktionell oder nutzergetrieben.

Die Interessen der Allgemeinheit sind über der Interessen einiger Rechteinhaber zu stellen.

⁴<http://piracy.americanassembly.org/where-do-music-collections-come-from/>



3.2 Erweitertes Zitatrecht und Erlaubnis zum Remix

In dem Masse, in dem die kreative Kopie Teil des kommunikativen Alltags breiter Bevölkerungsschichten wird, ist ein Recht auf Remix eine grundlegende Voraussetzung für die Kunst- und Meinungsfreiheit der Gesellschaft.

Deshalb fordern wir ein Recht auf nicht-kommerziellen Remix, das den Urhebern via Verwertungsgesellschaften pauschal vergütet wird. Davon erfasst werden sollen alle Arten von Remix, von der Hintergrundmusik in einem Videoclip bis zu Fake-Trailer von Fernsehserien, sowie deren freie Publikation. Eine allfällige Finanzierung soll durch die öffentliche Hand erfolgen, da alle Bürger davon profitieren.

Zusätzlich muss es eine kostenpflichtige kommerzielle Remixlizenz geben, die es dem remixenden Künstler erspart, mit jedem Rechteinhaber einzeln zu verhandeln. Dabei leistet er je nach Art und Umfang des verwendeten Materials Vergütung an die Verwertungsgesellschaft, welche diese auf die Urheber aufteilt.

Allenfalls ist eine erweiterte «Fair Use» Regelung zu prüfen, welche die nicht- und teil-kommerzielle Weiterverarbeitung erlaubt.⁵

3.3 Reduktion der Schutzdauer

Die Piratenpartei hält die aktuell geltenden Schutzdauern für irrational lange und für die Verbreitung der Kultur enorm schädlich. Schutzdauern müssen auf ein vernünftiges Mass gekürzt werden, idealerweise auf 14 Jahre nach Veröffentlichung.

Jedenfalls muss der Zeitpunkt der Erstellung eines Werkes entscheidend sein, nicht das Todesjahr eines Urhebers oder einer Urheberin. Der Unsinn der heutigen Regelung wird regelmässig offensichtlich, wie z.B. beim Happy-Birthday-Song-Urheberrechtsmissbrauch durch Warner/Chappell⁶.

Der Unsinn der zunehmenden Ausdehnung der Schutzdauern, mit dem einzigen Ziel der monetären Ausbeutung, zeigen sich in Aussagen von Sony («Urheberrecht auf ewig!») oder der Motion Picture Association of America («ewig weniger einen Tag»)⁷.

Die Piratenpartei ist sich bewusst, dass eine derartige Kürzung der Schutzdauern nur mit der Neuverhandlung oder Kündigung internationaler Verträge möglich ist. Die Schweiz sollte beides in Erwägung ziehen.

⁵https://de.wikipedia.org/wiki/Fair_Use

⁶https://en.wikipedia.org/wiki/Happy_Birthday_to_You#2013_lawsuit

⁷http://www.geistiges-eigentum.eu/copyright_ewig_minus_ein_tag.php



3.4 Keine Netzsperrern

Der vorgeschlagene Art 66d bedeutet Zensur. Er sieht keine gerichtliche bzw. demokratisch ausreichend legitimierte Kontrollinstanz vor. Im Fall der Einführung solcher Sperren wird ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen. Die freie Meinungsäußerung wird eingeschränkt und folglich die freiheitliche-demokratische Ordnung gefährdet. Die staatliche Kontrolle des Informationsflusses, also die Zensur, hat in unserer Demokratie keinen Platz.

Die Piratenpartei fordert, dass das Recht am Serverstandort gelten soll, nicht das Recht am Standort des Nutzers. Am Serverstandort legale Angebote dürfen in der Schweiz nicht blockiert werden. Am Serverstandort illegale Angebote sollen den zuständigen Behörden gemeldet und dort entfernt werden. Auf Zensur in jeglicher Form ist zu verzichten. Wohin Zensur führen kann, zeigen zunehmend Beispiele aus anderen Ländern wo Websites, Blogs oder ganze Zeitungen gesperrt und Bürger und Journalisten verfolgt werden.

Die Vermutung liegt nahe, dass beim URG die Zensur ähnlich wie im letzten Entwurf zum Geldspielgesetz geregelt werden soll: Mit Sperrlisten und weiteren Massnahmen. Die Gefahr von Overblocking ist so real wie bei jedem anderen Einsatz von Sperrlisten: Erst kürzlich hat die Swisscom aus Versehen rund 15 Millionen Websites gesperrt, die betroffenen Unternehmen bleiben auf dem Schaden sitzen.⁸

Banale DNS-Sperren können von jedem Internetnutzer problemlos umgangen werden. Beispielsweise im finalen Entwurf zum Geldspielgesetz wird deshalb bereits die Möglichkeit offengelassen, andere technische Mittel zu verwenden um die Zensur auszubauen. Wir können also bei solchen Gesetzesartikeln sehr schnell Verschärfungen erwarten, ohne demokratische Kontrolle oder Referendumsmöglichkeit.

Wie wirkungslos DNS-Sperren sind, wurde mehrfach gerichtlich bestätigt: Beispielsweise das Landgericht Hamburg hält in einem Urteil vom 12.11.2008 fest, dass es den Richtern «in wenigen Minuten» gelungen sei, eine Internetseite trotz solcher Sperren zu finden. Es lehnte deshalb den Sperrantrag konsequenterweise ab⁹. Auf Google finden sich 34'000 Webseiten zum Thema «DNS Sperre umgehen» – nur schon auf Deutsch.¹⁰

⁸<https://isp-blog.ch/swisscom-sperrt-jimbo-hostgator/>

⁹<https://openjur.de/u/30638.html>

¹⁰<https://www.google.ch/search?q=dns+sperre+umgehen>



3.5 Modernisierung von Verwertungsgesellschaften

Manche Verwertungsgesellschaften verlangen von den Urhebern heute, die Rechte aller ihrer Werke umfassend zu übertragen. Ausnahmen davon sind kaum erlaubt, eine Mitgliedschaft wird zu einem «alles-oder-nichts»-Entscheid! Die Klauseln sind für Nicht-Juristen nur schwer verständlich. Einige Negativbeispiele:

- Die heutige Situation verunmöglicht beispielsweise eine Werk-Produktion für Games, denn Videospiele-Produzenten akzeptieren üblicherweise keine anderweitige Verwertung resp. den diesbezüglichen Anschluss an eine Verwertungsgesellschaft.
- In der aktuellen Rechtslage ist es für Urheber und Urheberinnen mit Anschluss an eine Verwertungsgesellschaft beispielsweise nicht erlaubt, die Rechte an einem Kinderlied frei zu lassen, damit jeder es beliebig nutzen kann (z.B. ein neues Geburtstags-Lied).
- Ebenso illegal ist es, einer Zielgruppe, beispielsweise allen Bildungsinstitutionen, oder generell der nicht-kommerziellen Nutzung die freie Verwendung zu ermöglichen. Solches sollten Urheber und Urheberinnen von Werken aber unbedingt frei entscheiden können.
- Die bestehenden Verträge zur Kollektivverwertung sind so geheim, dass sich nicht einmal Mitglieder von Verwertungsgesellschaften über die Folgen resp. den Nutzen informieren können.

Solche Vorgaben sind ein gewaltiger Nachteil für alle Urheber und somit ein Standortnachteil für Schweizer Urheber und Urheberinnen.

Wir fordern die Möglichkeit von Ausnahmen: Urheber müssen selbständig bestimmen können, welche Werke durch die Verwertungsgesellschaften verwaltet werden sollen und für welche anderen Werke sie eine alternative oder keine Verwertung möchten.

Wir fordern somit also, dass nicht die Urheber, sondern ausschliesslich deren Werke von den Verwertungsgesellschaften verwaltet werden. Ausserdem müssen einige weitere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften gestellt werden, gemäss unseren Vorschlägen im 3. Kapitel des URG.

3.6 Verbot regionaler Beschränkungen

Geoblocking ist ein massiver Eingriff in die persönliche Freiheit. Es ist unverständlich, warum man im Urlaub nicht SRF schauen darf bzw. kann. Es widerspricht der globalen



Natur des Internets und der heutigen Mobilität, Angebote nur regional verfügbar zu machen.

Zudem ist das Geoblocking entweder leicht zu umgehen und damit weitgehend wirkungslos oder aber ein schwerer Eingriff in die Struktur des Internets und des Handels, der sich auch für Zensur missbrauchen lässt.

Deshalb soll, wer das Verwertungsrecht in der Schweiz hat, das Werk von der Schweiz aus weltweit verbreiten dürfen. Und wenn das Werk in irgendeinem Land verfügbar ist, darf dieses auch problemlos und legal in der Schweiz konsumiert werden.

3.7 Verbot technischer Beschränkungen und Kontrolle der Konsumenten

Digital Rights Management (DRM), seitens der Gegner auch Digital Restriction Management genannt, ermöglicht den Anbietern von digitalen Inhalten, die Werke und den Konsumenten direkt zu kontrollieren und zu überwachen.

Diesbezüglich einige Grundlagen und Beispiele:

- Im Extremfall installieren Industriegesellschaften zerstörerische Software ohne transparent zu informieren oder anschliessend den Schaden umfassend zu begleichen, wie beim Sony-Rootkit-Skandal¹¹.
- Ähnliches geschieht im Bereich E-Books, wo Anbieter nachträglich die Lizenz widerrufen und Daten ferngesteuert von Geräten löschen Wie beim Amazon-eBook-Skandal¹².
- Durch technische Hemmnisse wird die Verwendung zum Eigengebrauch (Art. 19) verhindert oder erschwert. Entweder wird keine Privatkopie zugelassen oder auf eine fixe Anzahl Familienmitglieder mit derselben proprietären Software beschränkt wie beispielsweise bei den Apple iTunes Nutzungsbedingungen <https://www.apple.com/legal/internet-services/itunes/chde/terms.html>. Dies widerspricht bestehendem Recht und schadet gleichzeitig Schweizer Bildungsinstitutionen, Forschung und Entwicklung.
- Eine Sonderform in den technischen Zugangsbeschränkungen sind sogenannte Regionalcodes. Die Welt wird dabei in Regionen aufgeteilt um Medien nur in ausgewählten Regionen zugänglich zu machen. Sie sind in anderen Regionen nicht abspielbar, wie beispielsweise bei DVD Regionalcodes.

¹¹https://en.wikipedia.org/wiki/Sony_BMG_copy_protection_rootkit_scandal

¹²<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/e-reader-kindle-amazon-loescht-digitale-exemplare-von-1984-a-637076.html>



- Digital aufgenommene Fernsehsendungen werden kodiert, damit Werbung nicht übersprungen oder gespult werden kann <http://www.peer-schader.de/vorspuhlen-verbieten-wie-wir-die-kontrolle-uebers-fernsehen-verlieren/>
- Es ist heute (legal) nicht möglich, Blu-Ray-Discs auf einem Linux-Betriebssystem abzuspielen. Es entstand ein Katz und Maus Spiel in dem die Industrie versucht, legal erworbene Datenträger in die proprietäten Abspielgeräte mit voller Kundenkontrolle und -überwachung zurückzuzwingen.
- DRM ist ein massives Hindernis für die ordentliche Arbeit von Bibliotheken und öffentliche Archive.

Wir alle sind zunehmend von dieser «orwellischen Kontrolle» betroffen und können nicht mehr selbst bestimmen, was genau mit von uns gekauften (oder nur zwischenlizensierten) Werken auf unseren eigenen Geräten geschieht. Stattdessen wird dies von aussen, von der Verlagsindustrie und Vertriebs-Weltkonzernen gesteuert. Dies ist weder im Interesse der Bürger, deren Grundrechte eingeschränkt werden, noch im Interesse von innovativen Unternehmen und dem Wirtschaftsstandort Schweiz.

Aus diesen Gründen sind DRM sowie Methoden zur Überwachung des Konsumverhaltens explizit zu verbieten.

Die Piratenpartei ist sich bewusst, dass dies nur mit der Neuverhandlung oder Kündigung des WIPO-Urheberrechtsvertrags möglich ist. Die Schweiz sollte beides in Erwägung ziehen.

4 Stellungnahme zu nicht berücksichtigten Vorschlägen

4.1 Urhebervertragsrecht für Journalisten

Die Piratenpartei teilt die Einschätzung der AGUR 12 und des Bundesrates, dass ein Urhebervertragsrecht für Journalisten ein Papiertiger wäre und sich der Grundsatz der Vertragsfreiheit bewährt hat.

4.2 Übertragbarkeit von Urheberpersönlichkeitsrechten

Die Piratenpartei sieht keinen Bedarf an einer Änderung der heutigen Situation. Allenfalls könnten die diesbezüglichen Auffassungen der neueren Lehre deutlicher in das Gesetz aufgenommen werden.



4.3 Folgerecht

Die Piratenpartei ist offen gegenüber Vorschlägen zur Einführung eines Folgerechts in der bildenden Kunst, sofern es sich dabei um eine Angleichung an das Recht der Nachbarländer handelt.

4.4 Verlängerung der Schutzdauer für Interpreten

Eine Verlängerung der Schutzdauer für Interpreten lehnt die Piratenpartei vehement ab.

4.5 Streichung der Vergütungsobergrenze für Tarife

Eine Streichung der Vergütungsobergrenze für Tarife lehnt die Piratenpartei vehement ab.

4.6 Einführung eines umfassenden Lichtbildschutzes

Die Einführung eines umfassenden Lichtbildschutzes würde über die Gegenstandsdefinition in Artikel 1 hinaus gehen. Die Piratenpartei lehnt dies vehement ab.

4.7 Zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autoren

Ein allgemeines, zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autoren wäre ein deutlicher Fortschritt zur heutigen Situation. Es würde der Abzockerei der Wissenschaftsverlage auf Kosten der Steuerzahler entgegenwirken und den freien Zugang zu wissenschaftlichen Arbeiten (Open Access) erleichtern. Die Piratenpartei würde ein solches Recht daher sehr begrüßen, wenngleich die Vorschläge der Piratenpartei viel weiter gehen, nämlich hin zur Ausnahme jeglicher wissenschaftlicher Werke aus dem Urheberrecht.

4.8 Bekämpfung von Copyfraud

Die Piratenpartei hält die Bekämpfung von Copyfraud für dringend angezeigt. Es geht dabei nicht nur um Werke, deren Urheberschutz abgelaufen ist, sondern auch um die



Beanspruchung von Urheberschutz für Werke, deren Rechte jemand anderem gehören oder die keinem Urheberschutz (mehr) unterstehen. Unrechtmässig beanspruchte Urheberrechte verursachen einen Schaden, der entschädigt gehört. Die Piratenpartei schlägt deshalb einen neuen Artikel 62b Bestrafung von «Copyfraud» vor (siehe nachfolgendes Kapitel «Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des URG-Entwurfs»).

4.9 Ausdehnung des Zitatrechts auf Werke der bildenden Kunst und Fotografien

Sofern klar festgehalten wird, dass sich das Zitatrecht auch auf Werke der bildenden Kunst und Fotografien erstreckt, teilt die Piratenpartei die Auffassung des Bundesrates, dass der aktuelle Gesetzestext hier ausreicht. Keinesfalls soll das Zitatrecht auf einzelne WerkGattungen eingeschränkt werden.

5 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des URG-Entwurfs

5.1 Ersatz von Ausdrücken

Die vorgeschlagenen Änderungen der Bezeichnungen empfinden wir als problematisch. IGE und EZV sind Abkürzungen die weder offensichtlich noch nachhaltig sind. Departemente, Verwaltungseinheiten und öffentlichrechtliche Anstalten haben in den letzten Jahren immer wieder Namen oder Zuständigkeiten gewechselt. Dies könnte auch in den vorliegenden Fällen passieren und wäre deshalb nachteilig.

Wir empfehlen die Ausdrücke zu belassen.

1. Titel: Gegenstand

1. Kapitel: Das Werk

Art. 2 Werkbegriff

Wir halten den urheberrechtlichen Schutz von Werken mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt für unnötig und sachfremd. Er geht auch über die Gegenstandsdefinition in Artikel 1 hinaus. Erfindungen und technische Entwicklungen werden durch



das Patentrecht genügend geschützt. Abs. 2 Bst. d soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Computerprogramme können den übrigen Werkkattungen gleichgestellt werden. Folglich kann Abs. 3 umgewandelt werden in Buchstabe i.

Art. 3 Werke zweiter Hand und Art. 4 Sammelwerke

Keine Einwände. Im Prinzip macht die Unterscheidung zwischen «originalen», abgeleiteten und Sammelwerken nicht viel Sinn, da alle Werke mehr oder weniger offensichtlich auf bestehenden Werken aufbauen.

Art. 5 Nicht geschützte Werke

Abs. 1 lit. a sollte unbedingt auch rechtsverbindliche und quasi-verbindliche Normen umfassen, z.B. DIN-Sicherheitsnormen, die von Produktherstellern eingehalten werden müssen, da diesbezüglich bereits juristische Konflikte ausgetragen wurden¹³.

Mit den Änderungen in Abs. 1 lit. c ist die Piratenpartei einverstanden. Jedoch sollte sich die Ausnahme auf alle Erzeugnisse erstrecken, die von einer Behörde in Auftrag gegeben wurden oder durch öffentliche Gelder mitfinanziert wurden, wie z.B. von der öffentlichen Hand herausgegebene Lehrmittel, von der öffentlichen Hand bestellte Gutachten und Berichte, usw.

2. Kapitel: Urheber und Urheberin

Keine Einwände.

¹³<https://netzpolitik.org/2014/din-normen-carl-braucht-eure-hilfe/>



3. Kapitel: Inhalt des Urheberrechts

1. Abschnitt: Verhältnis des Urhebers oder der Urheberin zu Werk

Neuer Artikel: Zweitveröffentlichungsrecht bei Nichtverwertung durch Rechteinhaber

Künstler und Autoren sind oft mit der Situation konfrontiert, dass ihr Werk von den Rechteinhabern nicht mehr verwertet wird und es über lange Zeit vergriffen bleibt – oder schon gar nicht veröffentlicht wird. Deshalb schlägt die Piratenpartei ein Zweitveröffentlichungsrecht vor:

Tritt ein Urheber die Verwertungsrechte an einem seiner Werke an eine andere Person ab und werden von dieser während einem Jahr nicht genutzt, darf das Werk für nicht-kommerzielle Zwecke vom Urheber veröffentlicht werden.

Damit wird verhindert, dass Urheber die Kontrolle über ihr Werk verlieren und dieses entgegen dem Willen des Urhebers in Vergessenheit gerät. Beispielsweise kann so verhindert werden, dass vergriffene Werke wiederbelebt werden können, falls der Verlag keinen Nachdruck finanziert. Oder falls ein Film oder Buch in Auftrag gegeben wird, aber nie veröffentlicht wird.

Art. 10 Verwendung des Werks

Da es heute unmöglich ist, die Kontrolle über digitale Werkexemplare eines veröffentlichten Werkes zu behalten, ist es zwecklos, diese rechtlich durchsetzen zu wollen. Was die nicht-kommerzielle Verwendung betrifft, ist der Artikel bestenfalls toter Buchstabe, im schlimmeren Fall beschneidet er massiv die Kunst- und Informationsfreiheit. Die Piratenpartei fordert deshalb, dass sich Art. 10 auf die gewerbsmässige Nutzung des Werks beschränkt.

Ausserdem sollte sich der Artikel auf die Regelung der Gewährung des Zugangs zum Werk bzw. Werkexemplar in jeglicher Form beschränken. Insbesondere muss das Weitersenden bzw. die Durchleitung von Werkexemplaren vom Schutz ausgenommen werden. Es kann von den Netzwerkanbietern nicht erwartet werden, dass sie überhaupt wissen, welche Daten über ihre Infrastruktur gesendet werden.

Der Absatz 3 ist zu streichen. Digitale Werkexemplare zu vermieten ist generell eine Illusion, da digitale Kopien nicht kontrolliert oder zurückgefordert werden können. Zeit-



lich limitierte Nutzungslizenzen können auch ohne diese gesetzliche Regelung vertraglich festgelegt werden.

Die Piratenpartei fordert zudem, dass Rechteinhaber durch einfachen und standardisierten Vermerk, beispielsweise in den Metadaten, ein Werk für alle oder bestimmte Verwendungen explizit und verbindlich freigeben können.

Art. 11 Werkintegrität

Es sollte unterschieden werden zwischen Originalwerk und Werkexemplaren. Dieser Artikel soll nur das physische Originalwerk betreffen. Die Integrität von Werkexemplaren, insbesondere digitalen Kopien, soll nicht geschützt werden, da für den Urheber kein Schaden entsteht und die Kunstfreiheit wichtiger ist.

Abs. 3 soll zu einer eigenständigen Remix- und Bagatell-Schranke (siehe weiter unten) ausgebaut werden.

2. Abschnitt: Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar

Der Begriff «Eigentum» im Abschnittstitel ist unpassend für digital vorliegende Werkexemplare.

Art. 12 Erschöpfungsgrundsatz

Absatz 1 wird im Falle von digitalen Werkexemplaren oftmals durch Lizenzvereinbarungen und technische Hürden umgangen. Deshalb muss der Artikel so ergänzt werden, dass er explizit auch für digitale Werkexemplare gilt und Umgehungsmaßnahmen bei technischen Hürden erlaubt sind.

Zusätzlich ist die geografische Einschränkung zu verbieten: Heute werden Werke oft geographisch gestaffelt publiziert. Dadurch entsteht eine in der global vernetzten Welt den Fans unzumutbare Verzögerung mit Spoiling-Effekt. Dies wird verschärft durch das sogenannte Geoblocking, mit welchem Anbieter die Konsumation von Angeboten in anderen Ländern über das Internet zu unterbinden versuchen, weil sie nur über die Lizenz für die Verbreitung in einem Land verfügen. Diese Art Sperren läuft der globalen Natur des Internets und der modernen, weltweiten Kommunikation diametral entgegen. Auch widersprechen sie den Bestrebungen zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes in



der EU. Will die Schweiz keine Wettbewerbsnachteile erleiden, muss sie die Hürden für einen EU-weiten digitalen Binnenmarkt entfernen.

Die Piratenpartei fordert deshalb, dass ein Werk, egal wo es veröffentlicht wurde immer überall verbreitet werden darf. So sollen Werke, die im Ausland rechtmässig veröffentlicht wurden, auch in der Schweiz rechtmässig über das Internet konsumiert werden dürfen und umgekehrt. Geoblocking wird somit verboten.

Art. 13 Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

Die vorgeschlagene Änderung geht in die falsche Richtung. Nach Ansicht der Piratenpartei sollte der Artikel ganz gestrichen werden, oder wenigstens die Vermietung und Verleihe von digitalen Werkexemplaren ausnehmen. Auf eine Vergütungspflicht für Bibliotheken und Museen soll verzichtet werden, da sie dem Ziel zuwider läuft, kulturelle Werke möglichst breit zugänglich zu machen. Die Piratenpartei teilt die Bedenken der Vertreter der Gedächtnisinstitutionen: Die Auswirkungen auf Bibliotheken und Museen wären verheerend. Es sind auch negative finanzielle Auswirkungen auf die Urheber zu erwarten, da die Zirkulation von Werken dem Verkauf förderlich ist.

Absatz 4 ist auf alle digital vorliegenden Werkexemplare auszudehnen, weil der «Verleih» und die «Vermietung» von digitalen Werkexemplaren sowieso eine Illusion darstellt, da digitale Kopien nicht kontrolliert oder zurückgefordert werden können. Zeitlich limitierte Nutzungslizenzen können auch ohne gesetzliche Regelung vertraglich festgelegt werden.

4. Kapitel: Rechtsübergang; Zwangsvollstreckung

Art. 17 Rechte an Programmen

Der Rechteübergang ist heute unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob es sich um Computerprogramme handelt oder nicht. Zudem ist er für Auftragsarbeiten anders geregelt als für Arbeitsverhältnisse.

Die Piratenpartei fordert, dass für alle Werke sowohl aus Arbeitsverhältnissen wie auch aus Auftragsarbeiten jeweils alle als Urheber beteiligten Parteien für sich das Werk selbständig beliebig verwerten können, ausser es wird vertraglich anders geregelt.



5. Kapitel: Schranken des Urheberrechts

Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

Statt einer Schranke für die Verwendung zum Eigengebrauch schlägt die Piratenpartei eine Schranke für nicht-gewerblichen Gebrauch vor. In Zeiten von Social Media ist der Begriff des «Eigengebrauchs» und «privaten Kreises» viel zu schwammig geworden. Wie viele Facebook-Freunde sind effektiv enge Freunde gemäss diesem Gesetz? Ist ein öffentlich zugänglicher Schulklassen-Blog oder -Chat noch «Unterricht in der Klasse»? Diese Schranke hatte ursprünglich den Zweck, dass normale Leute sich im Alltag nicht um das Urheberrecht zu kümmern brauchen. Dies kann wieder erreicht werden, indem der nicht-gewerbliche Gebrauch generell vom Urheberrecht ausgenommen wird. Allenfalls wäre eine Regelung gemäss unserem Vorschlag zu Art. 10 vorzuziehen.

Die Schranken von Art. 24, 24a und 24b sollten hierdurch ebenfalls abgedeckt werden. Ebenso sind Vervielfältigungen zu wissenschaftlichen Zwecken uneingeschränkt zu erlauben, gemäss Art. 24d.

Heute werden auch Kopien von Werken vergütet, die bei uns gar nicht (mehr) angeboten werden. Dies ist widersinnig, da bei solchen Werken dem Urheber keine Erträge verloren gehen können. Zudem ist es der Verbreitung von Kultur abträglich. Deshalb fordert die Piratenpartei, dass nur Kopien von Werksexemplaren vergütet werden, die in der Schweiz durch direkten Vertrieb verfügbar sind.

Der Piratenpartei ist sich bewusst, dass unklar ist, inwiefern die Einführung einer solchen Bestimmung mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar wäre. Eine solche Ungewissheit kann die Schweiz in Kauf nehmen und damit den Druck auf eine Modernisierung des WIPO-Urheberrechtsvertrags erhöhen. Ansonsten soll die Schweiz den WIPO-Urheberrechtsvertrag kündigen.

Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

Die Erstellung von Kopien für den Eigengebrauch gehört zur normalen Werknutzung dazu und kann deshalb in den Verkaufspreis bzw. die Nutzungslizenz eingepreist werden. Auch die Speicherung der Werkexemplare in einer «Cloud» (was nichts anderes als ein externer Computer ist), gehört zur heute üblichen Werknutzung dazu. Das Gleiche gilt für die beiläufige, transformative Nutzung von Werken, zum Beispiel, wenn in einem Handyvideo im Hintergrund ein Musikstück läuft. Die Eintreibung und Verteilung der Vergütung über die Verwertungsgesellschaften ist viel zu bürokratisch. Vor allem



verstösst sie gegen das Äquivalenzprinzip resp. die Einzelfallgerechtigkeit, da die Datenträger, Kopiergeräte und Cloud-Dienste meistens auch oder nur für eigene Werke Daten benutzt werden. Es gibt keine «Datenträger, die hauptsächlich für die Speicherung geschützter Werke bestimmt sind», wie dies im erläuternden Bericht insinuiert wird. Die Vergütung wird deshalb von weiten Teilen der Bevölkerung als willkürlich und unfair wahrgenommen – auch dann, wenn die Doppelbelastung gemäss Vorschlag des Bundesrates aufgehoben wird. Die wegfallenden Einnahmen für die Urheber können durch Kulturförderungsmassnahmen kompensiert werden.

Für den nicht-gewerblichen Gebrauch, der über den Eigengebrauch hinausgeht, wie z.B. die Veröffentlichung von Remixes wie beispielsweise einem Fake-Trailer einer Fernsehserie, schlägt die Piratenpartei hingegen eine Pauschalvergütung via Verwertungsgesellschaften vor. Diese soll durch die öffentliche Hand finanziert werden, da die ganze Bevölkerung davon profitiert und eine unbürokratische Möglichkeit einer einzelfallgerechten Gebührenerhebung fehlt.

Art. 22 Verbreitung gesendeter Werke

Heutzutage kann jeder Internetnutzer Werke senden und diese zeitgleich und unverändert wahrnehmbar machen. Auch ist die Unterscheidung von eigenen, gemixten und fremden Werken zunehmend schwammig. Vom privaten Benutzer unterscheidet sich eine Sendeanstalt praktisch nur noch durch das verteilte Volumen. Die Rechte zum «Senden» können, sofern notwendig, von den Urhebern direkt oder der vertretenden Verwertungsgesellschaft bezogen werden. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren.

Art. 22a Nutzung von Archivwerken der Sendeunternehmen

Dasselbe gilt bei archivierten Werken: Die Rechte können von den Rechteinhabern erworben werden. Falls Rechteinhaber nicht auffindbar sind, handelt es sich nach Vorschlag der Piratenpartei um verwaiste Werke und der erweiterte Artikel 22b kommt zur Anwendung.

Art. 22b Verwendung von verwaisten Werken

Die Bedingungen für die Verwendung von verwaisten Werken sind viel zu restriktiv. Die Piratenpartei ist der Ansicht, dass alle Werke, die über einen Zeitraum von 10 Jah-



ren vergriffen sind und deren Rechteinhaber somit kein Interesse an einer Verwertung mehr zeigen, frei vervielfältigt dürfen und zugänglich gemacht werden sollen. Nur für eine gewerbliche Nutzung solcher Werke soll ein Vergütungsanspruch gemäss Abs. 3 bestehen bleiben.

Werke unbekannter oder unauffindbarer Urheber und Rechtsinhaber sollen nach Rückfrage bei der Verwertungsgesellschaft unbeschränkt und ohne Vergütung genutzt werden dürfen.

Art. 22c Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke

In Zeiten der Medienkonvergenz im Internet verschwimmen ehemals starre Begriffe wie «Radio», «Fernsehen» und «Sendungen» und verlieren damit ihre Bedeutung. Eine derartige Werkverwendung sollte allgemeingültig im Rahmen einer Remix-Schranke (siehe unten) gestattet werden.

Art. 24 Archivierungs- und Sicherungsexemplare, Art. 24a Vorübergehende Vervielfältigungen, Art. 24b Vervielfältigungen zu Sendezwecken

Wenn Artikel 19 zu einer Schranke für nicht-gewerblichen Gebrauch ausgebaut wird und das Urheberrecht statt von Vervielfältigungen nur mehr von Gewährung von Zugang handelt, sollten sich diese Artikel erübrigen. Ansonsten sind die Änderungen in Artikel 24 Absatz 1bis zu begrüßen.

Art 24d Verwendung von Werken zu wissenschaftlichen Zwecken

Die Piratenpartei begrüsst die freie Verwendung sämtlicher Werke zu wissenschaftlichen Zwecken. Auf die Vergütung und damit auf die Absätze 2 und 3 ist zu verzichten. Die Ausnahmeregelung für Computerprogramme hält die Piratenpartei für eine unnötige Einschränkung. Somit kann auch Absatz 4 gestrichen werden.

Art. 24e Bestandesverzeichnisse und Art. 26 Museums-, Messe- und Auktionskataloge

Die Piratenpartei begrüsst die neue Schrankenregelung für Bestandesverzeichnisse. Die Bestandsverzeichnisse und Kataloge sollten aber nicht nur öffentliche sowie öf-



fentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive widergeben dürfen, sondern jede Person, die die entsprechenden Werkexemplare in ihrem Bestand hält.

Ausserdem ist es für die Piratenpartei fraglich, ob die detaillierte Auflistung sinnvoll ist, zumal Begriffe wie «kleinformatig» und «geringe Auflösung» sehr schwammig sind. Details kann eine Verordnung regeln.

Artikel 26 kann in Artikel 24e integriert werden, oder umgekehrt.

Neuer Artikel: Verwendung von Werken für Remixes

Kulturschaffende sollen das Recht haben, ihre Werke auf bestehenden Werken aufzubauen und diese auch kommerziell zu nutzen, ohne in jedem Einzelfall die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen zu müssen. Heute haben wir die absurde Situation, dass die Erstellung von Cover-Versionen eines Musikstücks problemlos rechtlich möglich ist, die Vermischung von verschiedenen Musikstücken hingegen die Erlaubnis der Rechteinhaber erfordert. Damit die Verwendung in Samplings und Remixes so einfach ist wie jene in Cover-Versionen, ist ein lizenzpflichtiges Remixverwertungsrecht notwendig.

Neuer Artikel: In der Schweiz nicht durch Rechteinhaber verfügbar gemachte Werke

Heute sind in der Schweiz viele Werke nicht verfügbar, weil sie vergriffen sind oder der Rechteinhaber in der Schweiz schlicht kein Angebot geschaffen hat. Ausländische Angebote über das Internet sind häufig durch Geoblocking verschlossen. Dies führt zu einem gewaltigen Verlust von Kultur für die Schweiz. Auch ein Verbot von Geoblocking in Artikel 12 kann nicht verhindern, dass im Ausland gehostete Angebote vom Zugriff aus der Schweiz gesperrt werden können.

Deshalb fordert die Piratenpartei, dass für Werke, die irgendwo auf der Welt veröffentlicht wurden, aber in der Schweiz zur Zeit nicht kommerziell oder frei abrufbar sind, jedermann ein nicht-gewerbliches Angebot, z.B. über eine Downloadseite, schaffen darf.

Neuer Artikel: Staatliche Archive

Staatliche Archive sollen Werke, die sich in ihrem Archivgut befinden und an denen Urheberrechte Dritter bestehen, vervielfältigen, verbreiten und mit irgendwelchen Mit-



teln so zugänglich machen dürfen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

Der Vorschlag des Bundesrates, Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Archivierung anzupassen, ist zwar zu begrüßen, reicht aber nicht aus, da sich diese Änderung nur auf das Bundesarchiv auswirken würde.

Natürlich würde sich dieser Artikel erübrigen, wenn Artikel 19 nach Vorschlag der Piratenpartei geändert würde.

6. Kapitel: Schutzdauer

Art. 29 Im Allgemeinen, Art. 30 Miturheberschaft, Art. 31 Unbekannte Urheberschaft

In einem ersten Schritt soll die Schutzdauer auf 50 Jahre nach dem Tod der Urheber bzw. nach Veröffentlichung (bei unbekanntem Urheber) gekürzt werden.

Des Weiteren soll der Bundesrat den Vertragsstaaten der Berner Übereinkunft Druck machen, die Übereinkunft so zu revidieren, dass das Recht auf Verwendung des Werks (Art. 10) bereits nach 14 Jahren nach Erstveröffentlichung des Werks erlöschen kann.

Falls das Recht auf Verwendung des Werks trotzdem über den Tod des Urheber hinaus Bestand haben wird, sollte man mindestens eine obligatorische Registrierung von Werken durch Rechteinhaber bzw. Erben verlangen, deren Urheber mehr als 5 Jahre tot sind, damit für die Öffentlichkeit die „Eigentums“-Verhältnisse geklärt sind und das kulturelle Erbe nicht pauschal zum „verwaisten“ Erbe wird.

3. Titel: Verwandte Schutzrechte

Die verwandten Schutzrechte sollten auf die ausübenden Künstler beschränkt werden. Es würde sich daher anbieten, den Titel in «Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler» umzubenennen.

Art. 35 Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern

In Absatz 1 wird auf «Ton- und Tonbildträger» und in Absatz 2 auf deren Hersteller Bezug genommen. Die Piratenpartei hält diese Bezüge für überholt, da digitale Werke



unabhängig vom Trägermedium sind. Folglich sollte der Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler alle geschützten Werke betreffen, unabhängig davon ob sie in Form von Datenträgern im Handel erhältlich sind. Im Gegenzug ist die Schutzdauer entsprechend zu kürzen.

Es ist unverständlich, wieso Trägermedien-Hersteller einen Vergütungsanspruch brauchen, daher ist Absatz 2 zu streichen.

Art. 36 Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern

Der Artikel zeugt von einem überholten, realitätsfremden Verständnis von «Vervielfältigung». Digitale Werkexemplare sind unabhängig vom Trägermedium. Deren Vervielfältigung und Verbreitung kann nicht kontrolliert werden. Der Artikel muss darum ersatzlos gestrichen werden.

Art. 37 Rechte der Sendeunternehmen

Der Artikel zeugt von einem überholten, realitätsfremden Verständnis von «Vervielfältigung» und «Sendung». Der Gesetzgeber muss einsehen, dass die Medienkonvergenz Tatsache ist und früher klar abgrenzbare Begriffe ineinander verfließen. Die Vervielfältigung und Verbreitung von digitalen Werkexemplaren kann nicht kontrolliert werden. Der Artikel muss darum ersatzlos gestrichen werden.

Art. 37a Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Pressefotografien

Dieser Artikel übersteigt den in Art. 1 festgelegten Gegenstand, da er gerade solche Fotografien schützt, die keinen individuellen Charakter haben.

Er ist eine inakzeptable Beschneidung der Medienfreiheit, da er die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erschwert, und steht damit im Widerspruch zum Geist von Artikel 28. Das Recht auf Informationsfreiheit geht in diesem Falle eindeutig vor.

Im Übrigen überzeugt die Behauptung im erläuternden Bericht nicht, dass Pressefotographen ohne einen solchen Leistungsschutz keine Verdienste erzielen können. Es gibt heute durchaus einen funktionierenden Markt für Pressefotographien.

Aus diesen Gründen ist auf einen Leistungsschutz für Pressefotographen dringend zu verzichten.



Art. 39 Schutzdauer

Die Ausführungen zu Artikel 29 gelten sinngemäss auch hier.

Der Bundesrat soll den Vertragsstaaten der Berner Übereinkunft Druck machen, die Übereinkunft so zu revidieren, dass das Recht auf Verwendung des Werks (Art. 10) bereits nach 14 Jahren nach Erstveröffentlichung des Werks erlöschen kann.

Im Falle von verstorbenen Interpreten sollte man mindestens eine obligatorische Registrierung von Werken durch Rechteinhaber bzw. Erben verlangen, deren Interpreten mehr als 5 Jahre tot sind, damit für die Öffentlichkeit die „Eigentums“-Verhältnisse geklärt sind und das kulturelle Erbe nicht pauschal zum „verwaisten“ Erbe wird.

3a. Titel: Schutz von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Art. 39a Schutz technischer Massnahmen

In einer von Freiheit und Demokratie geprägten Gesellschaft darf es keinen Grund geben, das Eigentum eines Einzelnen durch Dritte kontrollieren und überwachen zu lassen. Die Piratenpartei fordert deshalb:

- Art.39a soll durch ein DRM-Verbot ersetzt werden, inklusive eines Verbots von technischen Hilfsmitteln wie invasiver Abspielsoftware, Tracking-Funktionen, Geocodierung und anderen Methoden zur Einflussnahme auf die Nutzung oder Beschränkung der Persönlichkeitsrechte.
- Unsichtbare oder nicht hörbare Wasserzeichen in Werken werden verboten oder nur erlaubt bei voller Transparenz über Art und Weise und Deklaration der Qualitätsnachteile.
- Nutzungskontrollen und Auswertungen von Nutzungsverhalten mit technischen Massnahmen werden verboten oder nur erlaubt bei voller Transparenz über Art und Weise dieser Nutzer-Spionage.
- Die Umgehung und Entfernung technischer Schutzmassnahmen sowie die Herstellung, Nutzung und Verbreitung entsprechender Werkzeuge soll explizit erlaubt werden. An Universitäten und technischen Hochschulen soll an der Umgehung technischer Schutzmassnahmen geforscht werden können.



Art. 39b Beobachtungsstelle für technische Massnahmen

Dieser Artikel ist zu streichen, falls unserere Forderungen aus Art. 39a umgesetzt werden. Andernfalls ist die Stelle schnellstmöglich einzurichten, mit deutlichen Weisungen gemäss unsereren Forderungen aus Art. 39a.

Art. 39c Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Kann so beibehalten werden, mit der Voraussetzung dass die Informationen nicht in der Form von einem Zwang zur Benutzung einer gewissen Abspielvorrichtung missbraucht wird.

4. Titel: Verwertungsgesellschaften**1. Kapitel: Bewilligungspflicht und Bundesaufsicht****Art. 40 Bewilligungspflicht**

Die Piratenpartei ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Art. 41 Bundesaufsicht

Die Piratenpartei begrüsst diese Aufsicht ausdrücklich. Nur so kann sichergestellt werden, dass Gelder aus der kollektiven Verwertung nicht zweckentfremdet werden.

Art. 42 Voraussetzungen für die Bewilligung

Der Piratenpartei reicht es nicht, dass den Urhebern und ausübenden Künstlern ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einräumt werden muss. Die Piratenpartei ist der Ansicht, dass niemand anders als die Urheber und ausübenden Künstler ein Stimmrecht haben soll, und dass jedes Mitglied das gleiche Gewicht haben soll.

Ausserdem sollen die Pflichten der Verwertungsgesellschaften erweitert werden, wie in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.



2. Kapitel: Freiwillige Kollektivverwertung

Art. 43a Freiwillige Kollektivverwertung

Die Piratenpartei ist mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Die Verträge zur Kollektivverwertung müssen aber unbedingt öffentlich einsehbar sein. Beispielsweise sind im heutigen SUIA-YouTube-Vertrag Einzelheiten zu Vergütungen geheim. Kein Urheber kann sich also ein Urteil bilden, inwiefern die kollektive Verwertung für ihn Sinn macht und nach welchem Schlüssel die Aufteilung funktioniert. Auch können Konkurrenten von YouTube nicht feststellen, ob sie benachteiligt werden. Die Transparenzregeln müssen auch auf bestehende Verträge angewendet werden. Optimal wäre eine Unterstellung der Verwertungsgesellschaften unter das Öffentlichkeitsgesetz.

3. Kapitel: Pflichten der Verwertungsgesellschaften

Art. 48 Grundlagen der Verteilung

Die Piratenpartei begrüsst ausdrücklich, dass das IGE die Verteilungsreglemente neu auch auf Angemessenheit prüfen soll.

Neuer Artikel: Möglichkeit zum Verzicht auf Kollektivverwertung für einzelne Werke

Gewisse Verwertungsgesellschaften verpflichten ihre Mitglieder, ihr gesamtes Werk kollektiv verwerten zu lassen. Dadurch wird den Mitglieder verunmöglicht, sich mit innovativen Geschäftsmodellen am Markt zu bewegen.

Urheber müssen selbständig bestimmen können, welche ihrer Werke durch eine Verwertungsgesellschaft verwaltet werden und für welche anderen Werke sie eine alternative oder keine Verwertung möchten. Die Verwertungsgesellschaften sollen also dazu verpflichtet werden, nicht die Urheber, sondern ausschliesslich deren gemeldete Werke zu verwalten. Für nicht gemeldete Werke sollen die Urheber gezielt andere Nutzungen oder andere Lizenzen vergeben können, z.B. Creative Commons oder die komplette Freigabe eines Werks. Beispielsweise bei Werken für die Gameindustrie besteht heute ein gewichtiger Standortnachteil für Schweizer Urheber, denn diese Produktionen verbieten jegliche anderweitige Verwertung.



Die Meldung von Werken soll durch die Urheber auch wieder zurückgezogen werden können, um die Verwertung oder Lizenzform zu ändern. Damit sollen Künstler insbesondere die Möglichkeit erhalten, ihre Werke nach dem Tod der Allgemeinheit zu stiften, z.B. mit einer freien Lizenz.

Neuer Artikel: Grundsätze der Tarifgestaltung

Heute muss ein Organisator für die gesamte Veranstaltung Abgaben leisten, selbst wenn nur ein einziges aufgeführtes Werk von der Verwertungsgesellschaft vertreten wird. Die Piratenpartei hält es für zwingend, dass Tarife so ausgestaltet werden, dass Werknutzer nur solche Einzelwerke vergüten, die von einer Verwertungsgesellschaft vertreten werden.

Ausserdem hält es die Piratenpartei für unsinnig und bürokratisch, dass Veranstalter dafür Abgaben leisten müssen, dass auftretende Künstler ihre eigenen Werke aufführen dürfen. Bei Aufführungen von eigenen Werken soll der Künstler direkt von den Organisatoren entschädigt werden.

4. Kapitel: Auskunftspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften

Keine Einwände zu diesem Kapitel.

5. Kapitel: Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

Art. 53 Umfang der Aufsicht

Die Piratenpartei begrüsst, dass das IGE die Geschäftsführung auf ihre Angemessenheit prüfen soll. Als weiteren Schritt schlägt die Piratenpartei vor, dass der Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaften durch Weisungen des IGE vorgegeben und kontrolliert wird. Er soll sich an den effizientesten Verwertungsgesellschaften orientieren.



5. Titel: Rechtsschutz

1. Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz

Art. 62a Gerichtliche Anordnung der Identifikation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen bei Rechtsverletzungen im Internet

Die Verfolgung von Filesharern lehnen wir kategorisch ab. Siehe dazu in 3.1 die Forderung nach Beschränkung des Urheberrechts insgesamt auf kommerzielle Verwertung von geschützten Werken.

Zur Rechtfertigung der Verfolgung von Filesharern wird auf angebliche Einnahmefälle von Urhebern und Rechteinhabern verwiesen. Einer genaueren Prüfung halten diese Rechtfertigung und die kolportierten Zahlen nicht stand. Erstens ist festzuhalten, dass Peer-to-peer-Netzwerke heute eher ein Schattendasein fristen. Gerade von den Schweizer Urhebern sind Werke selten aufzufinden. Viel häufiger werden Werke von Youtube oder anderen Diensten downloaded oder gespeichert, sowie über geschlossene Chats usw. unter sich bekannten Personen verteilt. Die Massnahmen sind daher längst überholt und würden nur noch einen Nebenschauplatz betreffen. Zweitens ist nicht davon auszugehen, dass durch die Verfolgung die Bezahlfreudigkeit massgeblich erhöht wird. Die Urheberrechtsverletzer sind schon heute die bezahlfreudigeren Fans. Sie müssen mit geeigneten Geschäftsmodellen abgeholt werden, nicht mit drohenden Gerichtsurteilen.

Dieser Artikel ist zusätzlich problematisch, weil der Anschlussinhaber statt der Filesharer identifiziert wird. Dies betrifft nicht nur Personen im selben Haushalt, sondern insbesondere auch allgemein zugängliche Netzwerke von Firmen, Behörden, Schulen, Bibliotheken sowie frei zugängliche Internetanschlüsse wie Freifunk, die dadurch faktisch verunmöglicht werden. Das Recht jedes Menschen, frei und unkontrolliert auf das Internet zuzugreifen, sowie das Interesse der demokratischen Gesellschaft, Zensur wirksam zu verhindern, überwiegen jedes Urheberinteresse bei weitem.

Zudem ist die Definition der schwerwiegenden Verletzung in Absatz 4 dieses Artikels besonders schlecht, denn sie schützt gerade diejenigen Werke besonders, welche von Anbieter gar nicht zugänglich gemacht wurden. Es ist in der heutigen digitalen und globalisierten Welt dem interessierten Publikum nicht zuzumuten, monatelang auf neue Inhalte zu warten, die in anderen Ländern bereits verfügbar sind. Wählt der Anbieter trotzdem eine geographisch gestaffelte Veröffentlichung, so ist er damit nicht zu schützen. Wenn schon auf die Anzahl der geteilten Werke abgestellt wird, sollte nicht nur geprüft werden, ob sie zugänglich oder erhältlich sind, sondern auch ob die Erwerbs-



bedingungen, namentlich an Preis, Qualität, Erwerbsmethode und Portabilität dem Konsumenten auch zuzumuten sind.

Die Piratenpartei nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Kriminalisierung von Nutzern von Peer-to-peer-Netzwerken nicht kriminalisieren möchte. Jedoch bleiben diese Nutzungsformen strafbar. Im Anschluss an zivilrechtliche Verfahren droht daher weiterhin ein Strafverfahren. Die Piratenpartei kann daher keinen Fortschritt erkennen.

Dieser Artikel ist daher ersatzlos zu streichen.

Neuer Artikel: Bestrafung von «Copyfraud»

Zunehmend häufig werden nicht bestehende Ansprüche aus dem Urheberrecht geltend gemacht, um darauf Profit zu schlagen, die Konkurrenz zu behindern oder unliebsame Informationen zurückzuhalten.

Die Piratenpartei fordert deshalb, dass die Opfer von offensichtlich unberechtigter Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen ihrerseits Anspruch auf Schadenersatz sowie auf Genugtuung erhalten. Offensichtlich unberechtigt sind beispielsweise Ansprüche, welche nicht vom Rechteinhaber oder für nicht dem Urheberrecht unterliegende Dokumente, geltend gemacht werden.

1a. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten

Art. 66b Pflichten von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste

Die Piratenpartei lehnt das Sperrverfahren in dieser Form, speziell die Sperrungsverpflichtung der Diensteanbieter ohne vorherigen richterlichen Beschluss (notice and take down) ab.

Das Verfahren ist sehr missbrauchs anfällig, denn jeder kann gegenüber einem Diensteanbieter behaupten Rechteinhaber zu sein oder behaupten, es liege eine Verletzung vor. Der Diensteanbieter hat weder die Mittel, noch irgendeinen Anreiz, eine ausreichende Prüfung dieser Angaben vorzunehmen. Der Missbrauch erstreckt sich insbesondere auf missliebige Informationen aller Art und beeinträchtigt somit die Meinungsfreiheit stark.

Zumindest müsste vorgesehen werden, dass das Verfahren nicht zum Zug kommt, wenn der Inhaltenanbieter ersichtlich ist und somit direkt gerichtlich belangt werden kann.



Dass der Inhabitant ein Domizil in der Schweiz bezeichnen muss ist eine massiver Wettbewerbsnachteil für Dienstleister in der Schweiz, welche Dienstleistungen auch für Kunden im Ausland anbieten möchten.

Absatz 4 dieses Artikels wird auf automatisierte Filter hinauslaufen, welche eine Vorkensur ausüben. Diese können prinzipbedingt keine Abwägung vornehmen und Schranken des Urheberrechts wie etwa das Zitatrecht nicht in Betracht ziehen. Dadurch wird wiederum die Meinungsfreiheit, aber auch die Freiheit der Kunst erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Art. 66c Selbstregulierung von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste

Die Piratenpartei hält diese Selbstregulierung ist völlig nutzlos. Wenn schon sollen alle Dienstleister gleich behandelt werden.

Art. 66d Sperrung des Zugangs zu Angeboten, Art 66e Eröffnung der Sperrverfügung und Einspracheverfahren, Art 66f Information an Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Sperrungen jeglicher Art sind Zensur. Sie können (und sollen aus rechtstaatlicher Sicht) umgangen werden, können missbräuchlich eingesetzt werden, sind kaum kontrollierbar und bereits kurzfristig ein gravierender Eingriff in die Offenheit des Internets.

Netzsperrungen sind ein verheerender Angriff auf die Freiheiten der Bürger. Der vorgeschlagene Artikel 66d ist ein Zensurartikel und somit eine Form der Unterdrückung der Bevölkerung, ein Mittel von Diktaturen, das einem liberalen Rechtsstaat in keiner Form zusteht. Die Piratenpartei spricht dem Staat jegliches Recht auf Zensur grundsätzlich ab.

Technische Bedenken:

- Unwirksamkeit: Grundsätzlich wird bei den Netzsperrungen von DNS-Sperrungen ausgegangen. Diese erweisen sich weltweit in mehrfacher Hinsicht als unwirksam. Sie können innert Sekunden umgangen werden. Aus einem Urteil des Landesgerichts Hamburg vom 12. November 2008: «Die Eignung einer <DNS-Sperre> zur Verhinderung des Zugriffs auf einen Internetauftritt aufgrund von Umgehungsmöglichkeiten [...] ist nur beschränkt [...] Der Versuch, einzelne Internetadressen zu sperren, kommt dem Versuch gleich, in allen Telefonbüchern (und Kopien davon) eine



bestimmte Telefonnummer zu schwärzen. Eine Umgehung ist offensichtlich trivial: Ist ein Eintrag in einem Register geschwärzt, nimmt man einfach ein anderes Register, wo der Eintrag nicht geschwärzt ist.»

- Overblocking: Eine Sperrung rechtmässiger Inhalte («Overblocking») kann erwiesenermassen nicht verhindert werden!

Gesellschaftliche Bedenken:

- Der vorgeschlagene Art. 66d sieht er keine gerichtliche bzw. demokratisch ausreichend legitimierte Kontrollinstanz vor. Im Fall der Einführung solcher Sperren würde ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen, der die freie Meinungsäusserung einschränkt und folglich die freiheitliche-demokratische Ordnung gefährdet. Staatliche Kontrolle des Informationsflusses, also Zensur, hat in einer Demokratie keinen Platz.
- Dazu kommt, dass die zuständige Behörde keine Pflicht erhält, die Sperrliste regelmässig auf ihre Gültigkeit hin zu kontrollieren und veraltete Einträge zu löschen. Auch müsste im Gesetz besser festgehalten werden, dass Subdomains, die auf andere Angebote verweisen, nicht von solchen Sperren betroffen sein dürfen.
- Zu guter Letzt besteht die Gefahr, dass die Internetzugangsanbieter durch eine solche Präzedenzregelung ihre Neutralität nach und nach verlieren. Es darf keine generelle Blockierung des Informationsaustausches von einem bestimmten Absender aus geben.

Ist ein Inhalt illegal, so muss er nach einem richterlichen Beschluss gelöscht werden. Im Fall von ausländischen Angeboten muss mit Rechtshilfesuchen gearbeitet werden und wo notwendig, müssen die notwendigen Grundlagen durch internationale Abkommen geschaffen werden.

Entgegen den Angaben im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf ist es aufgrund dieser Betrachtungen nicht gerechtfertigt, auf solche Zensurmassnahmen zurückzugreifen. Es ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Grundrechte, der abzulehnen ist. Die Behauptung, Benutzerinnen und Benutzer brauchen technische Kenntnisse, um die Sperren zu umgehen, ist falsch. Ein Benutzer muss lediglich Google bedienen können und braucht keinerlei Kenntnisse, um die Sperren zu umgehen. Im Bericht wird weiter gesagt, die Sperren seien nicht hundertprozentig wirksam. Dies ist ein unangebrachter Euphemismus – es gilt festzuhalten, dass kaum eine Wirkung feststellbar sein wird.

Die Piratenpartei fordert, dass das Recht am Serverstandort gelten soll, nicht das Recht am Standort des Nutzers. Am Serverstandort legale Angebote sollen in der Schweiz nicht blockiert werden. Am Serverstandort illegale Angebote sollen den zuständigen



Behörden gemeldet und ebenfalls nicht blockiert werden. Auf Sperrungen in jeglicher Form ist zu verzichten.

Sollten dennoch Zugangssperren dennoch in Erwägung gezogen werden, sind die erwähnten Bedenken ausnahmslos auszuräumen. Folgendes wird dabei gefordert:

- Rechteinhaber müssen ihren Anspruch nachweisen um eine Sperrung zu beantragen.
- Ein Sperr-Antrag muss richterlich geprüft werden.
- eine Widerspruchsmöglichkeit vor der Sperrung ist vorzusehen.
- Die Eintragung auf der Sperrliste ist durch den Richter anzuordnen.
- Eine Löschung aus der Sperrliste soll mindestens ebenso schnell möglich sein.
- Eine Schadenersatzpflicht bei ungerechtfertigten Sperrungen ist vorzusehen.
- Die Sperrliste muss öffentlich sein.

Art. 66g Zustellung der aufklärenden Hinweise

Dieser Artikel ist als Folge der Ablehnung von Art. 62a ebenfalls abzulehnen.

Art. 66h Inhalt der Mitteilungen, aufklärenden Hinweise und Informationen

Dieser Artikel ist als Folge der Ablehnung von Art. 62a ebenfalls abzulehnen.

Art. 66i Fachstelle für Koordination

Dieser Artikel ist als Folge der Ablehnung von Art. 62a ebenfalls abzulehnen.

Art. 66j Datenbearbeitung durch die in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzte Person

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich hier um einen schweren Eingriff in die Privatsphäre des Anschlussinhabers handelt, denn die Personendaten werden gegen seinen



Willen und verdeckt bearbeitet. Einen solchen Eingriff zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche ist abzulehnen. Zudem kann der Eingriff wie oben dargelegt den Falschen, nämlich den Anschlussinhaber statt den Filesharer, treffen.

Art. 66k Ausschluss der Verantwortlichkeit

Die Haftung der Fernmeldedienstleister und der Kommunikationsdienstleister für Inhalte ist bedingungslos auszuschliessen. Die Internetprovider und Kommunikationsdienstleister können und sollen Inhalte weder prüfen noch verändern. Allerdings wäre dies besser im Fernmeldegesetz zu regeln, da sich der Haftungsausschluss nicht nur auf Urheberrechtsverletzungen sondern gleichfalls auf alle anderen Rechtsverletzungen wie z.B. Persönlichkeitsverletzungen erstrecken soll.

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 67 Urheberrechtsverletzung, Art. 69 Verletzung von verwandten Schutzrechten

Heute stehen alle möglichen Handlungen mit und an Werken potentiell unter Strafe. Insbesondere das Verbot des widerrechtlichen Änderns und Kopierens sind nicht mehr zeitgemäss und daher aufzuheben. Viele andere Einzeltatbestände liessen sich ohne inhaltliche Änderung auf das «Gewähren von Zugang» reduzieren.

Art. 69a Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen, da die Plage der Konsumenten durch DRM nicht staatliche geschützt werden darf.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Keine Einwände zu diesem Titel.



Änderung anderer Erlasse

Keine Einwände zur Änderung anderer Erlasse.

6 Stellungnahme zu den Verträgen von Marrakesch und Peking

6.1 Vertrag von Marrakesch

Laut Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben diese ein Grundrecht auf gleichberechtigten Zugang zu Information und Kultur. Der Marrakesch-Vertrag soll Millionen Menschen Zugang zu Wissen und Kultur sichern. Damit er in Kraft tritt, müssen 20 Länder den Vertrag ratifizieren. Die Piratenpartei fordert den Bundesrat und das Parlament auf, die Ratifizierung unverzüglich und mit hoher Priorität anzugehen, damit der Vertrag so schnell wie möglich in Kraft treten kann. Auf den Fortschritt der politischen Debatte um die allgemeine Urheberrechts-Revision ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

6.2 Vertrag von Peking

Die Piratenpartei hält den Vertrag von Peking nicht für nötig. Er schränkt bloss den demokratischen Handlungsspielraum ein. Daher soll von einer Ratifizierung abgesehen werden.

